

# Centralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamte des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

**XXXI. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 5. Juni 1903.**

**N 24.**

**Inhalt:** 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Stellbandakten . . . . . Seite 176  
2. **Finanzwesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1902 . . . . . 176

3. **Postwesen:** Ausweisung von Kaufleuten aus dem Reichsgebiete . . . . . 177

## I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Soloth, Dragomanatsleben Fehr ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Beschreibungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.